

BGer 9C 856/2018 vom 7. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_856_2018

FR: TF 9C 856/2018 du 7 février 2019

IT: TF 9C 856/2018 del 7 febbraio 2019

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.02.2019 9C 856/2018 (9C_856/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 07.02.2019 9C 856/2018
(9C_856/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
07.02.2019 9C 856/2018 (9C_856/2018)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_856/2018 Urteil vom 7. Februar 2019 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Huber. Verfahrensbeteiligte A. _____ AG in Liquidation, vertreten durch das Konkursamt B. _____, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse Zug, Baarerstrasse 11, 6300 Zug, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 15. November 2018 (S 2018 74). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. Dezember 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 15. November 2018, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2018 an das Konkursamt B. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass die Beschwerdeführerin keine weitere Eingabe einreichte, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften inwiefern vom kantonalen Gericht verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass in der Beschwerde mit keinem Wort auf den angefochtenen Entscheid eingegangen wird, und ihr somit auch nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass die Eingabe der Beschwerdeführerin daher den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1

lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass sich damit der Antrag um Sistierung des vorliegenden Verfahrens (bis zur Klärung, ob die Gläubiger dieses fortsetzen wollen oder nicht) als gegenstandslos erweist, dass die Beschwerdeführerin reduzierte Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Februar 2019 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.